



Eltern-Infoblatt: Förderung LRS Oberstufe

Was muss ich tun, damit mein Kind auch in der Oberstufe gefördert wird?

Die Förderung Ihres Kindes soll am Ende der Sek. I (am HvGG: am Ende der 9. Klasse) abgeschlossen sein. Nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine **Fortsetzung der Förderung ab der E-Phase** gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Wenn Sie eine Fortführung der Förderung in die Oberstufe beantragen wollen (Notenschutz, Arbeitszeitverlängerung in Klassenarbeiten, Benutzung von Hilfsmitteln etc.), gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Ende Klasse 9: Antrag an die Klassenkonferenz

Damit es am Anfang der E-Phase etwas schneller geht, sollten die Fachlehrkräfte aus der 9. Klasse ggf. eine Empfehlung für die Lehrkräfte der E-Phase aussprechen. Das können sie am besten auf der Zeugniskonferenz; der „**Antrag auf Fortführung der Fördermaßnahmen**“, den Sie bereits aus der Mittelstufe kennen, sollte dann also der Deutsch- oder Klassenlehrkraft vorliegen.

2. Anfang E-Phase: Antrag ans Schulamt (über Deutschlehrkraft)

Formulieren Sie einen schriftlichen **Antrag an das Schulamt**. In dem Antrag sollten die folgenden Punkte konkretisiert werden:

- Welcher Art sind die Schwierigkeiten?
- Wie wirken sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten aus?
- Welche Art der Förderung erfolgte in den letzten Jahren?
- Seit wann erfolgt eine Förderung?
- Welche Fördermaßnahmen haben zur Verbesserung geführt?
- Welche außerschulische Förderung hat eventuell stattgefunden?
- Welches Mittel ergreift Ihr Kind, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen?
- Welche Maßnahmen beantragen Sie?
- Legen Sie „Belegmaterial“ bei (bearbeitetes Übungsmaterial, Deutsch-Klassenarbeitsheft, ggf. Kopie Diagnosebescheinigungen)

Den Antrag adressieren Sie an:

Staatliches Schulamt Frankfurt am Main
Stuttgarter Str. 18
60329 Frankfurt am Main

Schicken Sie den Antrag aber **NICHT an das Schulamt**, sondern **geben Sie den Antrag zusammen mit „Belegmaterial“ an die Deutschlehrkraft weiter!**

3. Abwarten, bis Sie von der Schule eine Rückmeldung erhalten

Über die Deutsch- oder LRS-Lehrkraft erhalten Sie die Rückmeldung des Schulamtes. Dies kann einige Wochen dauern, da zu diesem Zeitpunkt aus allen Schulen Anträge im Schulamt eingehen. Es gilt aber: Sollte Notenschutz genehmigt werden, kann er rückwirkend auf bereits benotete Klausuren gegeben werden. Bei der Fördermaßnahme „längere Bearbeitung von Klassenarbeiten“ darf Ihr Kind entscheiden, ob es eine Klausur noch einmal wiederholt.

4. Wie geht es dann weiter?

Nun müssen Sie trotzdem immer zu Beginn des neuen Halbjahres – am besten mit Hilfe des Antrags, den Sie aus der Mittelstufe kennen – bei der Deutschlehrkraft beantragen, dass die Fördermaßnahmen verlängert werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer entscheiden dann über eine weitere Verlängerung. Denken Sie daran, dass

- a) ... ein **Eintrag** der Förderung im **Abiturzeugnis** erfolgt, wenn Ihr Kind **mindestens ein Halbjahr ab der Q1** Notenschutz bekommen hat.
- b) ... im **schriftlichen Abitur kein Notenschutz** mehr zugelassen wird. Stellen Sie spätestens im November vor den Abiturprüfungen einen Antrag auf „Verlängerung der Bearbeitungszeit“ in den Abiturprüfungen beim Prüfungsausschuss des HvGG (über die Deutschlehrkraft).